



***Bund der St. Sebastianus Schützenjugend
Landesbezirksverband Münster***

GESCHÄFTSORDNUNG

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Landesbezirksverband Münster
-Geschäftsordnung-

Präambel

Die Geschäftsordnung löst keinen Paragraphen des Statutes der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ), Landesbezirksverband Münster. ab.

Für das Verständnis des Textes wird die männliche Formulierung gewählt, die weibliche Form soll entsprechend gelten.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1.) Der Landesbezirksjungschützenrat erlässt die Geschäftsordnung (GO) verbindlich für alle Mitarbeiter auf Landesbezirksebene, innerhalb des BdSJ. Sie bezweckt die Regelung des Geschäftsablaufes in allen Bereichen des BdSJ auf Landesbezirksebene aufgrund des Statutes nach einheitlichen und grundsätzlichen Richtlinien.
- 2.) Jeder Mitarbeiter Mitarbeiterin ist bei Antritt der Funktion mit den Bestimmungen der GO vertraut zu machen.
- 3.) Eine Stellenbeschreibung ist der GO beigefügt (Anlage 1)

§ 2 Unterzeichnung

Es unterzeichnen:

- a) Im Schriftverkehr innerhalb des BdSJ Landesbezirksverband Münster: der Landesbezirksjungschützenmeister und sein Stellvertreter mit ihrem Namen, ohne Zusatz.
- b) Im Schriftverkehr an Außenstehende: der Landesbezirksjungschützenmeister und sein Stellvertreter mit ihrem Namen und Zusatz. (Landesbezirksjungschützenmeister bzw. stellvertr. Landesbezirksjungschützenmeister)
- c) Im Vertreterfall unterzeichnet der Vertretende mit i.V. vor seinem Namen
- d) Der Geschäftsführer bzw. Schatzmeister zeichnet mit i. A. vor seinem Namen.

§ 3 Verhandlungsniederschriften

Über wichtige Besprechungen, insbesondere über solche, deren Ergebnis für die Gesamtinteressen des BdSJ Landesbezirksverband Münster von Bedeutung werden kann, so wie Vorstandssitzungen, Jungschützenratssitzungen und Delegiertensitzungen, sind Niederschriften zu führen. Für alle Niederschriften gilt § 12 der Satzung sinngemäß. Nach Genehmigung ist die Niederschrift vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben und abzuheften.

§ 4 Landesbezirksjungschützenrat

Der Landesbezirksjungschützenrat tritt jährlich einmal zusammen (Herbst, bis 31.10). Der Termin wird vom Landesbezirksvorstand beschlossen. Der Landesbezirksjungschützenrat ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Landesbezirksverband Münster
-Geschäftsordnung-

ein Drittel der Mitglieder oder drei Bezirke unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

§ 5 Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung

Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung finden immer einmal jährlich statt.
(Frühjahr, bis 30.4)

§ 6 Vorläufige Tagesordnung

Die Tagesordnung der Sitzung des Landesbezirksjungschützenrates, des Vorstandes oder der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung wird durch den geschäftsführenden Landesbezirksvorstand vorläufig beschlossen.

§ 7 Einladung

Die Einladung zur Sitzung des Landesbezirksjungschützenrates und der Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Landesbezirksvorstand zu erfolgen.

Mit dieser Einladung hat der Landesbezirksvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Niederschrift der letzten Sitzung und Anträge zu versenden.

§ 8 Stellvertretung

Jedes stimmberechtigte, gewählte Mitglied aus den Bezirksverbänden oder Schützenbruderschaften kann sich durch ein gewähltes Mitglied aus den jeweiligen Bezirksverband oder Schützenbruderschaften vertreten lassen. Dieses ist stimmberechtigt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig. Die „Geborenen Mitglieder“ können sich nicht vertreten lassen.

§ 9 Leitung

Die Leitung der Landesbezirksjungschützenratssitzung oder Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung obliegt dem Landesbezirksjungschützenmeister oder seinem Stellvertreter.

Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer, oder einem Mitglied des Vorstands.

§ 10 Beginn der Beratung

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge, unter TOP 1: Regularien, zu erledigen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Einstiegsimpuls
4. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Landesbezirksverband Münster
-Geschäftsordnung-

5. Genehmigung der letzten Niederschrift
6. Genehmigung der eingegangenen Anträge

Anträge zur Tagesordnung einer Landesbezirksjungschützenratsitzung müssen bis spätestens 20 Tage vor der Sitzung bei der Landesbezirksgeschäftsstelle schriftlich per Mail eingehen. Diese sind dann in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

§ 11 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Landesbezirksjungschützenrates sind öffentlich. Nach Rücksprache mit dem Landesbezirksjungschützenmeister kann dieser Gäste zu Sachthemen einladen.

Personaldebatten und Kassenbericht sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 12 Beratungsordnung

Der Landesbezirksjungschützenmeister / Stellvertreter hat in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Den Mitgliedern des Landesbezirksvorstandes ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie auch nach Schluss der Beratung das Wort ergreifen.

Der Landesbezirksjungschützenmeister / Vertreter kann bei ungebührlichem Verhalten einem Mitglied nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Bei weiterem Fehlverhalten kann ein Ordnungsruf erteilt werden.

Im Wiederholungsfall kann er das betreffende Mitglied des Landesbezirksjungschützenrates des Saales verweisen und von der weiteren Beratung an dieser Sitzung aus schließen. Gegen diese Maßnahme des Landesbezirksjungschützenmeister / Stellvertreters ist Widerspruch möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mehrheit des Landesbezirksjungschützenrates.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Anträge zur Geschäftsordnung, die durch das Heben beider Hände angezeigt werden, wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortiger Abstimmung
2. Antrag auf Schluss der Rednerliste
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
4. Antrag auf Vertagung
5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
6. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners sofort abzustimmen.

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Landesbezirksverband Münster
-Geschäftsordnung-

§ 14 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Landesbezirksjungschützenmeister / Stellvertreter das Wort zu einer persönlichen Erklärung oder Bemerkung erteilen. Durch die persönliche Erklärung / Bemerkung erhält der Redner die Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurück zu weisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung / Begründung findet nicht statt.

§ 15 Anträge und Abstimmungsregeln

Anträge können nur von Mitgliedern des Landesbezirksjungschützenrates gestellt werden. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltung gilt als abgegebene Stimme und wird den Nein-Stimmen hinzugerechnet. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesbezirksjungschützenrates muss geheim abgestimmt werden.

§ 16 Misstrauensanträge

Gegen gewählte Mitglieder des Landesbezirksjungschützenrates besteht die Möglichkeit der Abwahl durch Misstrauensantrag. Ein solcher Antrag muss mit der Einladung allen Mitgliedern des Landesbezirksjungschützenrates mit Begründung zur Kenntnis gebracht werden. Zur Abwahl ist eine 2/3 – Mehrheit erforderlich. Wird ein Misstrauensantrag in einer Sitzung gestellt, so kann in dieser Sitzung nicht über diesen Antrag abgestimmt werden. Es ist hierzu eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Misstrauensantrag zur Tagesordnung gestellt werden muss. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Stimmt der Landesbezirksjungschützenrat einem Misstrauensantrag zu, so ist in dieser Sitzung eine Nachwahl vorzunehmen. Das neu gewählte Mitglied wird ordentliches Mitglied des Landesbezirksvorstandes bzw. Landesbezirksjungschützenrates bis zum Ende der Wahlperiode.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung des BdSJ LBS Münster

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung (GO) bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Wahlen

Folgend werden die Jahresendungen aufgeführt in den ein Amt neu gewählt werden muss. Ab dem Folgejahr, zum 1.1. hin, tritt die neue Amtszeit in Kraft. Siehe hierzu §19 der Satzung des Landesbezirkes.

1. LBZ-Jungschützenmeister: "Vier" und "Neun"
2. Stellv. LBZ-Jungschützenmeister: "Zwei" und "Sieben"
3. LBZ-Geschäftsführer: "Null" und "Fünf"
4. LBZ-Schatzmeister: "Drei" und "Acht"
5. LBZ-Fahnenschlägermeister: "Vier" und "Neun"

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Landesbezirksverband Münster
-Geschäftsordnung-

6. 1. stellv. LBZ-Fahnenschlägermeister: "Eins" und "Sechs"
7. 2. stellv. LBZ-Fahnenschlägermeister: "Drei und Acht"
8. LBZ-Seminarleiter: "Eins" und "Sechs"
9. Stellv. LBZ-Seminarleiter: "Drei" und "Acht"
10. Beisitzer: Wahlen erfolgen projektbezogen, oder auf 5 Jahre
11. LBZ-Pressereferent: "Null" und "Fünf"

§ 19 Landesbezirksvorstand (LBZV) / Anwendbare Bestimmungen

Der Landesbezirksvorstand wählt die Einzelpositionen der nachfolgenden Aufstellung, für jeweils 5 Jahre:

1. den Vertreter im Diözesanvorstand
2. die Vertreter in den Gremien des BDKJ auf Kreis- und Stadtebene
3. Beisitzer zu bestimmten Projekten (bis zu zwei Stück)

Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung des Landesbezirksvorstandes gelten die Bestimmungen über die Landesbezirksjungschützenratssitzung und -Delegiertenversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 20 Vorstandssitzungen

Sitzungen des Landesbezirksvorstandes sollen mindestens dreimal jährlich stattfinden, zusätzlich dazu kann eine Klausurtagung über zwei Tage einmal jährlich durchgeführt werden. Die Sitzungen des Landesbezirksvorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Ladefrist von acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In besonderen Fällen kann die Ladefrist auf drei Tage verkürzt werden.

§ 21 Mitgliedschaft, Stellvertretung

Die Mitgliedschaft im Landesbezirksvorstand ist persönlich. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied (außer geborenes Mitglied) aus, kann der Landesbezirksvorstand vorbehaltlich der Entscheidung durch die nächste Landesbezirksjungschützenratssitzung, eine Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

§ 22 Beschlussfassung

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Tritt dabei wieder Stimmgleichheit ein, ist die Stimme des/der Landesbezirksjungschützenmeister/in entscheidend. Auf Antrag eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers ist geheim abzustimmen. In diesen Fällen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Landesbezirksverband Münster
-Geschäftsordnung-

§ 23 Sachausschüsse / Arbeitsgruppen

Sowohl vom Landesbezirksvorstand wie auch vom Landesbezirksjungschützenrat können auf Antrag Sachausschüsse und Arbeitsgruppen zu Themen eingerichtet werden.

§24 Auszeichnungen

Für verdiente Mitglieder aus dem Landesbezirksverband Münster können auf Beschluss des Landesbezirksjungschützenvorstandes Auszeichnungen beantragt werden. Dabei sind die Wartezeiten gemäß Verleihungsordnung des Bundes zwischen zwei Auszeichnungen zu beachten.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung wurde am 14.03.2016 durch die Landesbezirksjungschützendelegiertenversammlung beschlossen; sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Münster, den 14. Februar 2016

Tim Winking
Landesbezirksjungschützenmeister

Carsten Levers
stellv. Landesbezirksjungschützenmeister

Michael Kellers
Landesbezirksjungschützengeschäftsführer

Ernst Heidemann
Landesbezirksjungschützenschatzmeister

Anlage 1 zur Geschäftsordnung: Stellenbeschreibung

Präambel:

Diese Anlage wird durch den Landesbezirksvorstand aktuell gehalten und bedarf daher keiner Abstimmung auf Änderung durch den Landesbezirksjungschützenrat. Diese Anlage dient als Orientierung und Niederschrift der einzelnen Aufgaben.

LBZ-Jungschützenmeister:

A. Vertretung des BdSJ in den Gremien des BDKJ (Freiwillig)

- a) Diözesanversammlung,
 - b) Mitarbeit in Kreis oder Stadtverbänden bei Bedarf,
 - c) Ausschüsse bei Bedarf,
 - d) Arbeitsgruppen bei Bedarf
- Vor- und Nachbereitung der Gremien a, bei Bedarf auch c

B. Vertretung des BdSJ beim BHDS

- a) Landesbezirksvorstand des BHDS LBZ Münster
 - b) Landesbezirksbruderrat des BHDS LBZ Münster
 - c) Sebastianustag + Hauptversammlung des BHDS LBZ Münster
 - d) LBZ Wallfahrt nach Telgte
 - e) Diözesanbruderrat des BHDS Münster (ohne Stimmrecht)
- Vor- und Nachbereitung der Gremien a – c

C. Vertretung im BdSJ

- a) Diözesanjungschützenrat
 - b) Diözesanvorstand
 - c) Bezirksjungschützenräte
 - d) Bundesjungschützenrat
 - e) Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung BJT
 - f) Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung DJST
- Vor- und Nachbereitung der Gremien a – b, d - e

D. Aufgaben gemäß Statuten des BdSJ Münster

- a) Vorstandssitzungen (einschl. Vor- und Nachbereitung)
- b) Landesbezirksjungschützenratssitzungen (einschl. Vor- und Nachbereitung)
- c) Landesbezirksdelegiertensitzungen (einschl. Vor- und Nachbereitung)
- d) geschäftsführende Vorstandssitzungen (einschl. Vor- und Nachbereitung)
- e) Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung Landesbezirksfest
- f) Vorbereitung, Teilnahme, Nachbereitung DJST
- g) Teilnahme BJT
- h) Teilnahme an Bezirks-, Diözesan- und Landesbezirksveranstaltungen
- i) Teilnahme an Bundesveranstaltungen des BdSJ
- j) allgemeine administrativen Aufgaben des LBZ
- k) Prüfungen im Finanzwesen im LBZ

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Landesbezirksverband Münster
-Geschäftsordnung-

Stellv. LBZ: Jungschützenmeister:

Allgemein: Vertretung des Landesbezirksjungschützenmeisters

Vertretung des BdSJ beim BHDS und Vertretung im BdSJ findet grundsätzlich nicht statt, da nur der LJM satzungsgemäße Positionen in den Gremien hat.

A. Aufgaben gemäß Statuten des BdSJ LBZ Münster

- a) Vorstandssitzungen
- b) Geschäftsführende Vorstandssitzungen
- c) Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ Fest
- d) Vorbereitung (intern), Teilnahme, Nachbereitung BJT
- e) Teilnahme an Bezirks- und Landesbezirksveranstaltungen
- f) Teilnahme an Bundes- und Diözesanveranstaltungen BHDS und BdSJ
- g) Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten des LBZ
- h) allgemeine administrativen Aufgaben des LBZ

LBZ-Geschäftsführer:

- a) Vorstandssitzungen (Einladungen, Protokollführung)
- b) Landesbezirksjungschützenratssitzungen (Einladungen, Protokollführung)
- c) LBZ-Delegiertensitzungen (Einladungen, Protokollführung)
- d) Geschäftsführende Vorstandssitzungen (Einladungen, Protokollführung)
- e) Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ Fest
- f) Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten des LBZ
- g) allgemeine administrativen Aufgaben des LBZ
- h) Pflege von Datenbanken (Bruderschafts-, Bezirks- und Landesbezirksebene im LBZ)

LBZ-Schatzmeister:

- a) Vorstandssitzungen
- b) Landesbezirksjungschützenratssitzungen
- c) Landesbezirksdelegiertensitzungen
- d) Diözesanjungschützenratssitzungen (keine Stimme)
- e) Geschäftsführende Vorstandssitzungen
- f) Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ Fest
- g) Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten des LBZ
- h) allgemeine administrativen Aufgaben des LBZ
- i) Führen des LBZ Unterkontos beim DV
- j) Verbuchung sämtlicher Geschäftsvorfälle in Abstimmung mit dem DV-Schatzmeister

LBZ-Fahnenschlägermeister:

- a) Vorstandssitzungen
- b) Landesbezirksjungschützenratssitzungen
- c) Landesbezirksdelegiertensitzungen

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Landesbezirksverband Münster
-Geschäftsordnung-

- d) Diözesanjungschützenratssitzungen (keine Stimme)
- e) Hauptversammlung des LBZ BHDS
- f) LBZ Bruderratssitzungen
- g) Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung DJST (Fahnenschlägerwettbewerbe)
- h) Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ (Fahnenschlägerwettbewerbe)
- i) Vorbereitung (intern), Teilnahme, Nachbereitung BJT
- j) Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten des LBZ
- k) Kontaktpflege mit Bezirksfahnenschlägermeister/innen und Informationsweitergabe in beide Richtungen
- l) Aus- und Fortbildung Fahnenschläger

LBZ-Seminarleiter:

- a) Vorstandssitzungen
- b) Landesbezirksjungschützenratssitzungen
- c) LBZ-Delegiertensitzungen
- d) Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ Fest
- e) Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten des LBZ
- f) Vorbereitung, Durchführung, Nachbearbeitungen von Seminaren im LBZ Münster
- g) Zusammenarbeit mit dem Diözesanbildungsreferenten und der Teamer
- h) Leitung der Teamer aus dem LBZ Münster

Vertreterin der weiblichen Schützenjugend:

- a) Vorstandssitzungen
- b) Landesbezirksjungschützenratssitzungen
- c) Diözesanjungschützenratssitzungen (Stimmrecht)
- d) LBZ-Delegiertensitzungen
- e) Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ Fest
- f) Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten des LBZ
- g) Besondere Kontaktpflege zu den weiblichen Mitgliedern unseres Landesbezirkes

Referent für Öffentlichkeitsarbeit:

- a) Vorstandssitzungen
- b) Landesbezirksjungschützenratssitzungen
- c) Landesbezirksdelegiertensitzung
- d) Berichterstattung von Veranstaltungen auf Landesbezirksebene (ggf. auch auf Diözesan- Bezirks- und Ortsebene)
- e) Kontaktpflege zu Pressestellen (Tageszeitungen, etc.)
- f) Weiterleitung von Presseberichten an den BHDS für den „Schützenbruder“
- g) Pflege der Homepage des BdSJ DV Münster für den LBZ Bereich

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Landesbezirksverband Münster
-Geschäftsordnung-

- h) Fotografieren neuer Landesbezirksjungschützenratsmitglieder
- i) Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten des LBZ
- j) Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ Fest

LBZ-Jungschützenchießmeister:

- a) Vorstandssitzungen
- b) Landesbezirksjungschützenratssitzungen
- c) Landesbezirksdelegiertensitzung
- d) Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ Fest (Schießwettbewerbe)
- e) Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten des LBZ
- f) Kontaktpflege mit Bezirksschießmeister/innen und Informationsweitergabe in beide Richtungen
- g) Aus- und Fortbildung Schießsport
- h) Ausschreibungen für Schießwettbewerbe auf Landesbezirksebene
- i) Punkte d – h in Zusammenarbeit mit dem LBZ-Schießmeister

Beisitzer:

- a) Vorstandssitzungen
- b) Landesbezirksjungschützenratssitzungen
- c) Landesbezirksdelegiertensitzung
- d) Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung LBZ Fest
- e) Initiieren von inhaltlichen Schwerpunkten des LBZ
- f) Bearbeitung von Betrauten Themen